

Wasserversorgungsreglement vom 21. November 2012; Änderung

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
	<p>3. Finanzielles 3.2. Einmalige Gebühren</p>		<p>3. Finanzielles 3.2. Einmalige Gebühren</p>
Anschlussgebühr	<p>Art. 37 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung der Wasserversorgungsanlagen haben die Wasserbeziehenden für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.</p> <p>² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des gesamten umbauten Raumes (uR) nach SIA 416 der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.</p> <p>³ Die Anschlussgebühr für Sprinkleranlagen wird nach deren Anlagen Wasserbedarf (l/min) erhoben.</p> <p>⁴ Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.</p> <p>⁵ Ist der Hydrantenlöschschtutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschtutzes erhoben.</p>	Anschlussgebühr	<p>Art. 37 ¹ Unverändert.</p> <p>² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) nach SVGW und des gesamten umbauten Raumes (uR) nach SIA 416 der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.</p> <p>³ Unverändert.</p> <p>⁴ Unverändert.</p> <p>⁵ Ist der Hydrantenlöschschtutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschtutzes erhoben.</p>